

ZBB 2003, 33

GmbHG § 19 Abs. 1, 2, 5

Keine Leistung zur freien Verfügung der Geschäftsführung einer GmbH bei absprachegemäß umgehendem Rückfluss der gezahlten Einlage als Darlehen an Inferenten oder mit ihm verbundenes Unternehmen

BGH, Urt. v. 02.12.2002 – II ZR 101/02 (OLG Frankfurt/M. Zivilsenat in Kassel), ZIP 2003, 211 = WM 2003, 199

Amtliche Leitsätze:

1. Eine für die Erfüllung der Einlageschuld (§ 19 Abs. 1 GmbHG) erforderliche Leistung zu freier Verfügung der Geschäftsführung liegt nicht vor, wenn der eingezahlte Einlagebetrag absprachegemäß umgehend als Darlehen an den Inferenten oder an ein mit ihm verbundenes Unternehmen zurückfließt.
2. Eine spätere Tilgung der „Darlehensschuld“ durch den Gesellschafter oder das mit ihm verbundene Unternehmen im Wege der Aufrechnung tilgt auch die Einlageschuld, soweit § 19 Abs. 2, 5 GmbHG nicht entgegensteht.